

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:

Nr. 222

Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

17. November 2015

Inhalt:

4 Seiten

**Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge an der weißensee kunsthochschule berlin
(Vergabesatzung)****Satzung zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge an der weißensee kunsthochschule berlin
(Vergabesatzung)**

Aufgrund von § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 09. April 1996, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Professorenbesoldung in der Besoldungsordnung W für das Land Berlin vom 07. April 2015 (GVBl. S. 62) in Verbindung mit § 7 Nr. 5 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 09. Mai 2012 (Mitteilungsblatt der weißensee kunsthochschule berlin Nr. 190), hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 28.10.2015 folgende Satzung beschlossen.

Durch die Hochschulleitung bestätigt am 28. Oktober 2015. Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Satzung am 13. November 2015 nach § 3 Abs. 8 Satz 3 LBesG genehmigt.*

§ 1 Geltungsbereich*

Diese Satzung regelt die Gewährung von Leistungsbezügen für Professor_innen innerhalb der Besoldungsordnung W für besondere Leistungen in Lehre, Kunst, Gestaltung, Weiterbildung, Forschung und Nachwuchsförderung. Sie legt die Kriterien und das Verfahren zur Feststellung dieser Kriterien im Rahmen eines Bewertungssystems fest.

§ 2 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Die besonderen Leistungen gem. § 1 müssen mindestens erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mindestens drei Jahre an der weißensee kunsthochschule berlin erbracht worden sein.
- (2) Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere:
 - überdurchschnittliche Ergebnisse von Lehrevaluation vor allem mit studentischer Beteiligung;
 - wesentliche Beiträge zur Studienreform;
 - die Entwicklung und das Praktizieren erfolgreicher innovativer Unterrichtsformen
 - Mentor_innentätigkeit einschließlich der Betreuung von Studierenden in Praktika;
 - Engagement bei Initiierung und Betreuung interdisziplinärer und/oder fachgebietsübergreifender Projekte, soweit dies über die normalen Lehr- und Dienstpflichten hinausgeht;

* Schreiben SenBJW, IV A 3 vom 13. November 2015.

- Unterrichtsleistungen, die erheblich über der festgesetzten Lehrverpflichtung liegen;
 - überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung von Abschlussarbeiten, soweit dafür nicht Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden;
 - wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Kooperation unter Lehrenden.
- (3) Besondere Leistungen in der Kunst und Gestaltung sind insbesondere:
- Wettbewerbs- und Ausstellungserfolge der von der_ dem Professor_in in diesem Fach betreuten Studierenden;
 - Erfolge in der künstlerischen und gestalterischen Praxis, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule stehen;
 - Engagement bei der Schaffung und Pflege nationaler und internationaler Vereinbarungen;
 - Anfertigung von Hochschulpublikationen und besondere gestalterische Tätigkeiten für die Hochschule.
- (4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung sind insbesondere:
- Entwicklung und Einrichtung neuer Weiterbildungsangebote;
 - Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert honoriert werden.
- (5) Besondere Leistungen in der Forschung oder künstlerischen und gestalterischen Entwicklungsvorhaben sind insbesondere:
- Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit;
 - Einwerbung von Mitteln für die Forschung oder für künstlerische und gestalterische Entwicklungsvorhaben;
 - wissenschaftliche Auszeichnungen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule stehen;
 - (besonderes) Engagement im Organisieren und Einwerben von Mitteln für besondere künstlerische, gestalterische oder wissenschaftliche Veranstaltungen und Kongresse an der Hochschule.
- (6) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere:
- Betreuung von Promotionen und weitergehenden künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhaben;
 - Erfolge der Absolvent_innen im späteren Berufsfeld;
 - Förderung des weiblichen künstlerischen, gestalterischen und wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - Engagement beim Aufbau einer Alumni-Organisation.
- (7) Als besondere Leistung kann auch die Erfüllung von Zielvereinbarungen bezogen auf die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Kriterien berücksichtigt werden.

§ 3 Bewertungssystem für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen und Höhe der besonderen Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge können als monatlicher Betrag oder als Einmalzahlung vergeben werden. Die kumulative Vergabe monatlicher Beträge ist zulässig.
- (2) Für die Erfüllung der in den Absätzen 2 bis 6 des § 2 genannten Kriterien werden im Einzelnen folgende Beträge gezahlt:
- für besondere Leistungen gem. § 2 Abs. 2

bei herausragenden Leistungen	300,-- €
bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen	150,-- €
 - für besondere Leistungen gem. § 2 Abs. 3

bei herausragenden Leistungen	200,-- €
bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen	100,-- €
 - für besondere Leistungen gem. § 2 Abs. 4

- bei herausragenden Leistungen 200,-- €
- bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen 100,-- €

- für besondere Leistungen gem. § 2 Abs. 5
- bei herausragenden Leistungen 200,-- €
- bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen 100,-- €

- für besondere Leistungen gem. § 2 Abs. 6
- bei herausragenden Leistungen 200,-- €
- bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen 100,-- €.

Sofern die Lehrverpflichtung weniger als die in der Lehrverpflichtungsverordnung festgelegten Regellehrverpflichtung beträgt, verringern sich die Beträge anteilmäßig.

- (3) Die Gewährung von Leistungsbezügen setzt voraus, dass in der Regel mindestens jeweils zwei Kriterien der Absätze 2 bis 6 des § 2 erfüllt sein müssen.

- (4) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 2 wird auf einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet. Im unmittelbaren Anschluss daran können die Leistungsbezüge in Ausnahmefällen unbefristet gewährt werden.

- (5) Für zeitlich begrenzte besondere Leistungen können Leistungsbezüge gem. § 2 auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe der als Einmalzahlung zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge beträgt bei
 - herausragenden Leistungen 5.000,-- €,
 - bei erheblich überdurchschnittlichen Leistungen 2.500,-- €.

- (6) Besondere Leistungsbezüge, die als laufende monatliche Zahlungen unbefristet gewährt werden, nehmen an regelmäßigen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Bundesbesoldungsordnung W angepasst werden. Leistungsbezüge sind in Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge können bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für ruhegehaltfähig erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden sind.

§ 4 Vergaberahmen

- (1) Leistungsbezüge gem. § 2 können nur innerhalb des für diese Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Übersteigen die zuerkannten Leistungsbezüge gem. § 2 diesen Vergaberahmen, erfolgt eine anteilige Kürzung der in § 3 Abs. 2 und 5 genannten Beträge.

- (2) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 2 wird einmal jährlich getroffen.

§ 5 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen, Richtlinien

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen gem. § 2 trifft die der Rektor_in auf Vorschlag einer aus drei Hochschullehrer_innen bestehenden Kommission, die durch Beschluss des Akademischen Senats einzurichten ist.

- (2) Die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen legt die der Rektor_in in Richtlinien fest.

- (3) Diese Richtlinien regeln darüber hinaus die Festlegung der Aufgaben, für die Funktionsleistungsbezüge gewährt werden sowie das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der weißensee kunsthochschule berlin in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Vergabesatzung tritt die Vergabesatzung vom 06. Juli 2005 (Mitteilungsblatt Nr. 130) außer Kraft.